

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:	
		2014-2020 SV 0579	
		Datum:	27.07.2016
		Status:	öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg		
Federführende Stelle:	Fachbereich 5 Stadtentwicklung		

**Bebauungsplan Nr. 36 - Roermonder Straße Nord - 2. vereinfachte Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss und Anordnung des Beteiligungsverfahrens**

Beschlussempfehlung:

1. Die 2. vereinfachte Änderung gem. § 13 a BauGB des Bebauungsplanes Nr. 36 - Roermonder Straße Nord - wird beschlossen.

Umfang der Änderungen:

Erweiterung der Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“
Erweiterung der überbaubaren Fläche

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 6, Flurstücke 849, 1147, 1148

2. Der Änderungsentwurf wird beschlossen.
3. Der von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Öffentlichkeit und den von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Begründung:

Der grundsätzliche Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde am 27.11.2014 durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gefasst.

Wie in der Sitzungsvorlage (SV 0111) damals erläutert wurde, sollte vor der erforderlichen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden der endgültige Bebauungsplanentwurf nochmals im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit vorgestellt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

zur Erweiterung der Kindertagesstätte (KITA) der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in der Friedensstraße zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB geändert. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB liegen vor, weil die anrechenbare Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.

Im beschleunigten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht verzichtet. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht.

Im Übrigen kommen die Vorgaben des § 13 BauGB zum vereinfachten Verfahren zur Anwendung.

Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

Entwurf Bebauungsplanänderung

Entwurf Begründung